

Bekanntgabe

der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet „Inried“ der Gemarkung Waldkirch

Der Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, aufgestellt durch Beschluss des Umlegungsausschusses in seiner Sitzung am 14. März 2023, ist am **07.08.2024** für folgende Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Waldkirch unanfechtbar geworden:

**528/3, 528/4, 911/1, 911/4,
911/5 (hiervon der östliche Teil mit 1.359 qm einbezogen),
911/6,
956 (hiervon der nordwestliche Teil mit 2 qm einbezogen),
957, 957/1, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967/1, 968 und 2097/1.**

Mit dieser Bekanntgabe wird gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt, einschließlich der Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann binnen 6 Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 217 BauGB gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe -Kammer für Baulandsachen-, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntgabe angefochten wird sowie einen bestimmten Antrag. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Umlegungskarte:



Waldkirch, den 14.08.2024

Krömer, Stadtamtsrat

Die ortsübliche Bekanntgabe § 71 BauGB erfolgt durch:

- Hinweis auf diesen Aushang im Elztäler Wochenbericht Nr. 33 am 15.08.2024.
- Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Waldkirch in der Zeit vom 16.08.2024 bis 30.09.2024.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Homepage der Stadt Waldkirch / Bürger & Rathaus / Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben eingestellt und abrufbar.

Angeschlagen am Freitag: 16.08.2024
Abgenommen am Montag: 30.09.2024: